

Geschäftsverzeichnismr. 531
Urteil Nr. 15/94 vom 8. Februar 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigklärung der Anhänge A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit Klageschrift vom 25. Februar 1993, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 26. Februar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, die Nichtigerklärung der folgenden Bestimmungen der Anhänge A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 1992):

- « - A.1.: Wärmekraftwerke (...) mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW;
 - A.2.: Industrielle Abfallbeseitigungsanlagen für (...) die Bodenlagerung (...) von Abfällen aller Art;
 - B.1.2.: Tiefbohrungen, (...) Bohrungen für radioaktive Abfälle;
 - B.1.2.: Steinkohle- und Braunkohleförderung, usw.;
 - B.1.2.: Erdölförderung;
 - B.1.2.: Erdgasförderung;
 - B.1.3.: Industrielle Anlagen für die Erzeugung von Strom, (...);
 - B.1.3.: (...) Beförderung elektrischer Energie durch oberirdische Leitungen;
 - B.1.3.: Oberirdische Erdgasspeicherung;
 - B.1.3.: Brenngasspeicherung in unterirdischen Behältern;
 - B.1.3.: Oberirdische Speicherung fossiler Brennstoffe;
 - B.1.10.: Öl- und Gasleitungsanlagen. »

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 26. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes mit am 19. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 22. und 23. März 1993 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 1993.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue Ducale 7/9, hat mit am 29. April 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Flämische Regierung, vertreten durch ihren Vize-Vorsitzenden und den Minister für Umwelt und Wohnungswesen, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, Rue Joseph II 40, hat mit am 7. Mai 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. September

1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 3. und 6. September 1993 den Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat mit am 4. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat mit am 1. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen « letzten Schriftsatz » eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um Herrn M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 16. Dezember 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 25. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 29. und 30. November und am 1. Dezember 1993 den Adressaten zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 16. Dezember 1993

- erschienen
- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die Richter L. François und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Ohne daß die von den Parteien aufgeworfenen Zulässigkeitsfragen geprüft werden müssen, stellt der Hof fest, daß durch Artikel 37 der Ordonnanz vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 die angefochtenen Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzt worden sind, die gemäß Artikel 38 der vorgenannten Ordonnanz vom 23. November 1993 am selben Tag in Kraft getreten sind, der auch für das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden war (Artikel 85 der vorgenannten Ordonnanz vom 30. Juli 1992, abgeändert durch Artikel 2 2° der Ordonnanz vom 15. Juli 1993), und zwar am 1. Dezember 1993.

Da die angefochtenen Bestimmungen also mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens aufgehoben worden sind, ist die Klage gegen die genannten Bestimmungen gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior